Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3641
02.12.88

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. November 1988 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Koschnick** (SPD)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung oder eines ihrer Ministerien eine allgemeine Weisung an ihre Vertreter in internationalen Gremien gegeben hat, daß bei der Behandlung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten als „nicht singulär" bezeichnet werden dürfen, sondern in Beziehung mit den Verbrechen anderer Regime gesehen werden sollen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 25. November 1988

Nein.

2. Abgeordneter **Koschnick** (SPD)

Hat es solche Weisungen in Einzelfällen gegeben, und wie wurden sie gerechtfertigt?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 25. November 1988

Eine derartige Weisung hat es auch in Einzelfällen nicht gegeben.

3. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union dem Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes umfassend und präzise Rechnung getragen werden muß und daß durch diesen Vertrag die Chancen der Wiedervereinigung nicht verschlechtert werden dürfen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 24. November 1988

In dem völkerrechtlich verbindlichen Instrument der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu dem politischen Ziel bekannt, „die Gesamtheit der Beziehungen zwischen (ihnen) gemäß der Feierlichen Deklaration von Stuttgart vom 19. Juni 1983 in eine Europäische Union umzuwandeln" (Präambel-Absatz 2). Elemente des Entwurfs des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1984 für einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Union wurden im Rahmen der Ausarbeitung der EEA berücksichtigt. Zu dem Entwurf des Europäischen Parlaments hat zuletzt der Auswärtige Ausschuß des Deutschen Bundestages mit Beschlußempfehlung vom 8. Juni 1988 Stellung genommen (Drucksache 11/2506). Die Bundesregierung teilt die darin ausgedrückte Auffassung, daß die EEA ein Schritt auf dem Weg zu einer Europäischen Union ist.

Im Falle von Verhandlungen über einen Vertrag zur Gründung einer Europäischen Union wird die Bundesregierung, wie sie dies auch in der Vergangenheit stets getan hat, dem Auftrag des Grundgesetzes, wie er in der Präambel zum Ausdruck kommt, in vollem Umfang Rechnung tragen. Sie befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestages über die Grundansichten zur

Deutschland- und Außenpolitik vom 17. Mai 1972, worin sowohl die Politik einer friedlichen Wiederherstellung der nationalen Einheit im europäischen Rahmen als auch das Ziel einer stufenweisen Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer politischen Union zum Ausdruck kommt.

4. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt Geltung zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union nichts daran ändert, daß die alleinige Entscheidung über eine Wiedervereinigung Deutschlands in der Hand der Deutschen bleibt und daß hierfür keine Zustimmung unserer westeuropäischen Nachbarn erforderlich wird?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 24. November 1988

Die Bundesregierung läßt sich in ihrem Handeln vom Auftrag des Grundgesetzes unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts leiten.

5. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bedeutende Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft der Ansicht sind, daß Artikel 86 des Entwurfs eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union eine Auslegung zuläßt, nach der die bloße Beibehaltung der Erklärungen der Bundesregierung zu den Römischen Verträgen für die Europäische Union nicht ausreicht, völkerrechtlich den Weg zur Wiedervereinigung nach einem Beitritt zur Europäischen Union oder zu einem westeuropäischen Bundesstaat offenzuhalten?

6. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Tatsache, daß man eine so wichtige Frage wie die Wiedervereinigung Deutschlands nicht von auslegungsbedürftigen und unterschiedlich auslegungsfähigen Erklärungen abhängig machen sollte, bereit, sich für die Aufnahme eines eindeutigen, völkerrechtlich verbindlichen Wiedervereinigungsvorbehalts in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union und gegebenenfalls eines westeuropäischen Bundesstaates einzusetzen, der der Bundesrepublik Deutschland das Recht offenhält, sich selbständig für die Wiedervereinigung Deutschlands einzusetzen und – falls sich die Möglichkeit ergibt, dieses Ziel zu verwirklichen – frei und alleine zu entscheiden, ob sie zusammen mit anderen Teilen Deutschlands als wiedervereinigtes Deutschland Mitglied der Europäischen Union oder eines westeuropäischen Bundestaates bleiben will oder ob sie zum Zwecke der Wiedervereinigung austreten will?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 24. November 1988

Der Entwurf des Europäischen Parlaments für „einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Union" steht nicht zur Verhandlung zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an. Die Frage der Auslegung oder Umformulierung einzelner Bestimmungen dieses Entwurfs stellt sich deshalb für die Bundesregierung nicht.

7. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Regierung der Volksrepublik Polen die 1,2 Milliarden DM verwendet hat, die aus deutschen Rentenkassen an Polen geflossen sind?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 30. November 1988

Der Bundesregierung ist im einzelnen nicht bekannt, wie die Volksrepublik Polen die im Rahmen der Vereinbarung vom 9. Oktober 1975 zur wechselseitigen Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung von der Bundesrepublik Deutschland an Polen gezahlte Pauschale, die tatsächlich 1,3 Milliarden DM beträgt, verwendet hat. Die Vereinbarung schreibt der VR Polen auch keinen bestimmten Verwendungszweck für die überwiesene Pauschale vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wieso hat die Bundesregierung trotz der auch in der Öffentlichkeit ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten die Standortentscheidung für das Lastenausgleichsarchiv nicht durch Kabinettsbeschluß gefaßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. November 1988

Die Entscheidung über den Standort einer Behörde fällt – sofern der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt hat – gemäß Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz in die Organisationsgewalt des für den Geschäftsbereich zuständigen Bundesministers.

9. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Trifft es zu, daß Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann auf der Kabinettssitzung für Oldenburg plädiert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. November 1988

Die Beratungen des Bundeskabinetts sind vertraulich.

10. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wie ist die öffentlich zum Ausdruck gebrachte Unterstützung des Standorts Lübeck durch den Bundeskanzler mit der Standortentscheidung Bayreuth in Einklang zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. November 1988

Die Unterstützung des Bundeskanzlers für Lübeck als Standort des Lastenausgleichsarchivs galt unter der Voraussetzung objektiv gleichwertiger Daten. Nach einem ausgewogenen Bewertungsverfahren, in dem die Standortvorteile aller siebzehn Bewerber geprüft wurden, sprachen die Ergebnisse eindeutig für Bayreuth.

11. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Warum ist der Standort Espelkamp nicht ausgewählt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. November 1988

Die Stadt Espelkamp konnte nicht zum Standort des Lastenausgleichsarchivs bestimmt werden, weil mehrere andere Standortbewerber sowohl wegen ihrer Zugehörigkeit zum Zonenrandgebiet als auch wegen ihrer schwächeren Wirtschaftsstruktur förderungswürdiger waren.

12. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren durch bissige und gefährlich dressierte Hunde in der Bundesrepublik Deutschland verletzt oder getötet, und welche gesetzgeberischen Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, zukünftig das Leben von Menschen vor Hunden mit andressiertem „Killerinstinkt" zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 30. November 1988

Durch Hunde verursachte Verletzungen oder Tötungen von Menschen werden nicht statistisch erfaßt. Der Bundesregierung ist indes bekannt, daß es solche Fälle gibt.

Die Bundesregierung hat sich in den letzten Jahren anläßlich von parlamentarischen Anfragen und Petitionen mehrfach mit den von Hunden ausgehenden Gefahren befaßt und dabei auch inbesondere die Frage geprüft, ob über das für die Haltung, Beaufsichtigung und Abrichtung vorhandene rechtliche Instrumentarium hinaus zusätzliche bundesgesetzliche Regelungen erforderlich sind. Diese Prüfungen haben ergeben, daß die in diesem Bereich in Ortssatzungen, Landes- und Bundesgesetzen bestehenden Regelungen sowie das allgemeine Polizeirecht als bisher insgesamt ausreichend angesehen werden können, um einen vorbeugenden Schutz vor gefährlichen Hunden zu gewährleisten und verantwortungslosen Auswüchsen durch bösartige Tiere und deren Halter wirksam zu begegnen.

Auch die Länder, die unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Gefahrenabwehr für etwaige zusätzliche Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit vor Kampfhunden primär zuständig sind, haben bisher mit ganz überwiegender Mehrheit weitergehende bundesrechtliche Regelungen für nicht erforderlich gehalten. Die Bundesregierung sieht daher gegenwärtig keine Veranlassung, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Es kann nach Auffassung der Bundesregierung nur darum gehen, ob der Vollzug der Rechtsvorschriften verbessert werden muß. Dies ist aber nach dem Grundgesetz Angelegenheit der Länder.

13. Abgeordnete
Frau
Dr. Sonntag-
Wolgast
(SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkungsweise von Computer-Viren und Gegenmaßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 1. Dezember 1988

Viren sind eine spezielle Erscheinungsform von Software-Angriffen auf Informationssysteme (IT-Systeme). Sie unterscheiden sich von anderen Angriffen durch die Fähigkeit, sich selbst – gegebenenfalls modofiziert – zu kopieren. Viren befallen des „Wirt-Programm" oder treten als eigenständiges Programm-Modul in Erscheinung. Die „Infektion" kann auf jeder Programm- und Systemebene ansetzen. Die Wirkungsweise wird durch den programmtechnischen Inhalt des Virus bestimmt und kann sehr unterschiedlich sein – z. B. Modifizierung oder Löschung von Daten.

Um sich vor Computer-Viren zu schützen, kommem u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- sorgfältige Personalauswahl bei den zugangs- bzw. zugriffsberechtigten Personen;
- Identifikations- und Authentisierungsverfahren (z. B. Paßwortschutz);
- verschlüsselte Datenfernübertragung;
- keine Verwendung von Programmen, deren Herkunft zweifelhaft ist;
- Schutz der Datenträger gegen unbefugten Zugriff;
- Schutz der Diskettenlaufwerke durch Verschlüsselungsmechanismen;
- Schreibschutz bei Originalsoftware;
- Sichern von Programm und Datenfiles (Back Up) über drei Generationen, z. B. täglich, wöchentlich, monatlich;
- permanente, zumindest stichprobenartige Überprüfung der Daten und Programmbestände nach Zweck, Datum der letzten Änderung, Dateilänge.

Für Heim- und Arbeitsplatzrechner gilt, daß ein häufiger Programmtausch mit ständig wechselnden Partnern ein hohes Infektionsrisiko durch Computer-Viren mit sich bringt. Vorsicht ist auch beim Umgang mit MAILBOXEN geboten.

14. Abgeordnete
Frau
Dr. Sonntag-
Wolgast
(SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um dem Problem der Computer-Viren auf der sicherungstechnischen und administrativen Ebene wirkungsvoll begegnen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 1. Dezember 1988

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Sicherheit in der IT insgesamt eine Reihe von Maßnahmen getroffen (siehe meine Antworten vom 22. November 1988 auf die schriftlichen Fragen des Abgeordneten Kroll-Schlüter vom November 1988).

Das Thema Computer-Viren war und ist Gegenstand interner und externer Studien, zur Zeit sind die zuständigen Stellen beauftragt, die näheren Umstände des Auftretens von Computer-Viren in den USA zu analysieren. Von dem Ergebnis der Analyse wird das weitere Vorgehen mit abhängen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Jusitz

15. Abgeordneter **Jäger** (CDU/CSU)

Auf welche Art und Weise und unter Heranziehung welcher Ermittlungsbefugnisse über entscheidungserhebliche Tatsachen nehmen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland die Indikationsfeststellungen zum Zweck von Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB vor, und entspricht dieses Verfahren nach Auffassung der Bundesregierung den Grundsätzen zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder, wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 aufgestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 1. Dezember 1988

Der Gesetzgeber hat die Feststellung, ob eine der im Gesetz vorgesehenen Indikationen zum Abbruch der Schwangerschaft gegeben ist, allein den Ärzten übertragen (§ 219 StGB, vgl. auch Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache 7/4696 – Bericht –, S. 11). Der feststellende Arzt ist bei Prüfung, ob eine Notlage, die eine Indikation nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB begründet, gegeben ist, zur gewissenhaften Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verpflichtet. Er muß hierzu alle maßgeblichen Umstände umfassend erheben (BGH, JZ 1977, S. 139). Besonders bedeutsam werden die Schilderungen und Auskünfte der Schwangeren sein; je nach Lage des Falles wird er darüber hinaus verpflichtet sein, sich Unterlagen vorlegen zu lassen – in erster Linie von der Schwangeren, aber auch etwa von einem früher behandelnden Arzt. Besonders dann, wenn eine Notlage von Angehörigen der Schwangeren verursacht erscheint, z. B. vom Ehemann oder den Eltern, kann er weiter verpflichtet sein, die Angehörigen anzuhören (LG Nürnberg-Fürth vom 25. Mai 1987, 5 Kls 229 Js 10415/87). Angesichts der Vielgestaltigkeit und Komplexität möglicher Varianten der Lebenswirklichkeit, die eine Notlage begründen können, hat es der Gesetzgeber für nicht realisierbar erachtet, einen generellen Prüfungskatalog aufzustellen, anhand dessen der feststellende Arzt „Punkt für Punkt" in festliegender Art und Weise bei seiner schwierigen Aufgabe vorgehen kann (Bericht, S. 11). Festzuhalten bleibt, daß er in allen Fällen, in denen ihm Zweifel bleiben – sei es auch nur, weil die Schwangere die Vorlage genügender Unterlagen verweigert –, das Vorliegen einer Notlagenindikation (§ 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB) nicht feststellen darf und daß er bei fehlender eigener Sachkunde zur Beurteilung der konkreten Umstände des Falles die Schwangere an einen kompetenteren Kollegen verweisen muß.

Nach Auffassung der Bundesregierung genügt die Regelung des § 219 StGB den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 aufgestellt hat: Zur Feststellung nach § 219 StGB sind nur Ärzte befugt, die nach deutschem Recht approbiert sind und damit den Grundsätzen des ärztlichen Standesrechts und -ethos unterliegen. Einer Mißachtung der standesrechtlichen Grundsätze durch Verletzung der Pflichten bei Prüfung der Indikationsvoraussetzungen hat der Gesetzgeber durch ein breites Sanktionensystem vorgebeugt. Es können standesrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden – Entzug oder Anordnung des Ruhens der Approbation (§ 2 Abs. 2, §§ 5, 13 BÄO); Berufsverbot (§ 70 StGB); Entzug der Befugnis, Indikationsfeststellungen zu treffen (§ 219 Abs. 2 StGB). Zudem kann sich der Arzt, der unrichtige Feststellungen nach § 219 Abs. 2 StGB trifft, nach § 219a StGB oder wegen Beihilfe zum Abbruch der Schwangerschaft (§§ 27, 218 StGB) strafbar machen.

16. Abgeordneter
Jäger
(CDU/CSU)

Auf welche Weise kann der eine Abtreibung vornehmende Arzt, den auch nach Auffassung der Bundesregierung eine gesonderte Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des Vorliegens einer Indikation für den Abbruch der Schwangerschaft trifft, überprüfen, ob eine Indikationsfeststellung nach § 219 Abs. 1 StGB zutreffend ist, die lediglich durch Ankreuzen auf einem Vordruck erstellt ist, der verschiedene Spalten für die verschiedenen Indikationen des § 218a StGB enthält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 1. Dezember 1988

Wie schon der frühere Parlamentarische Staatssekretär Erhard in seiner Antwort auf Ihre schriftliche Frage vom 8. Juni 1986 (vgl. Drucksache 10/5794, S. 2f.) ausgeführt hat, hat der mit dem Eingriff betraute Arzt in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine Indikation im Sinne des § 218a StGB vorliegt. Er ist ebenso wie der feststellende Arzt zur gewissenhaften Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verpflichtet und hat dabei alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Er hat dieselben Möglichkeiten zur Feststellung des Sachverhalts wie der feststellende Arzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

17. Abgeordneter
Dr. Ehrenberg
(SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft geben, wieweit die seit Frühjahr 1987 laufenden Verhandlungen der Inselgemeinde Langeoog mit dem Bundesvermögensamt über die Veräußerung der 82 Mietwohnungen in der „Heerenhus-Siedlung" gediehen sind?

18. Abgeordneter
Dr. Ehrenberg
(SPD)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß das Angbot der Inselgemeinde den Vorrang vor anderen Interessen haben sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. Dezember 1988

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Langeoog über die Veräußerung der 82 bundeseigenen Wohnungen in Langeoog, Herrenhusstraße und Friesenstraße/Am Blumenfeld, sind bisher noch nicht weitergeführt worden, weil die für die Ermittlung des Kaufpreises erforderlichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Sobald die Wertermittlungsunterlagen vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überprüft worden sind, werden die Gespräche mit der Gemeinde fortgeführt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kaufinteresse der Mieter der Wohnungen Vorrang vor dem Kaufinteresse der Gemeinde hat. Dadurch soll den Belangen der Mieter, die bereits eine Vertragsbeziehung zum Bund haben, weitgehend Rechnung getragen werden. Diese Reihenfolge wird vom Bund bei der Veräußerung seiner Wohnungen generell eingehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

19. Abgeordnete **Frau Olms** (DIE GRÜNEN)

Welche nicht-militärischen Verwendungen der von MBB gefertigten Multisensorplattformen sind der Bundesregierung bekanntgeworden, und kennt sie die Darstellungen der Herstellerfirma MBB beispielsweise im MBB-Geschäftsbericht 1983, in dem es heißt: „Die im Bereich Marine- und Sondertechnik entwickelten und gefertigten Flugbahnvermessungsanlagen dienen der Erprobung bemannter und unbemannter Waffensysteme. Für diese Anlagen werden unter der Bezeichnung ‚Multi-Sensorplattform' hochpräzise, dynamische Richtplattformen gebaut . . ."?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 30. November 1988

Der Bundesregierung liegen Veröffentlichungen der Firma MBB vor, in denen die Einsatzmöglichkeiten der Multisensorplattformen dargestellt werden. Als nicht-militärische Verwendungsmöglichkeiten werden darin aufgeführt: Flugbahnvermessung von Wetterraketen, Flugbahnvermessung von Satelliten, Vermessung der Flugbahn von Raumfahrzeugen während der Wiedereintrittsphase in die Atmosphäre, Flugbahnvermessung beim Start von Raumtransportsystemen.

20. Abgeordnete **Frau Olms** (DIE GRÜNEN)

Wie vereinbart die Bundesregierung die Genehmigung der Multisensorplattformen für Südafrika mit der vermeintlichen Einhaltung des UNO-Rüstungsembargos (Resolution 418 [1977]) sowie mit der, von der Bundesregierung bezüglich der Jahrestagung des Fraunhofer-Instituts für Treib- und Explosivstoffe und der Frage einer Teilnahme südafrikanischer Rüstungstechniker ausdrücklich erwähnten Resolution 591 (1986)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 30. November 1988

Das mandatorische Waffenembargo der Vereinten Nationen wird strikt eingehalten. Die Ausfuhr von Waren, die unter das Embargo fallen, wird nicht genehmigt. Bei den Multisensorplattformen handelt es sich je nach Sensorbestückung um zivil oder militärisch zur Fernmessung fliegender Objekte einsetzbare Geräte. Bei der im Ausfuhrgenehmigungsverfahren vorgenommenen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine militärische Nutzung der Geräte.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, überprüft die Bundesregierung gegenwärtig die Genehmigungsentscheidung. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Herstellerfirma wurde vereinbart, daß die noch nicht ausgeführten zwei Geräte vorerst nicht ausgeliefert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

21. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

In welchem Umfang finden derzeit in der Bundesrepublik Deutschland Kühl- und Schmieröle für Sägeketten bei Waldarbeiten Anwendung, und welche Auswirkungen auf die Umwelt sind daraus zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 25. November 1988

Der Verbrauch von Motorsägenkettenschmieröl in der Forstwirtschaft kann nur geschätzt werden. Ausgehend von einem jährlichen Holzeinschlag von ca. 30 Millionen m^3 und einem durchschnittlichen Verbrauch von 0,2 l Kettenschmieröl je eingeschlagenem m^3 Holz, dürfte der Verbrauch bei jährlich rund 6 Millionen l Kettenschmieröl liegen. Bezieht man den schwer zu erfassenden Bereich des Motorsägeneinsatzes in der Landwirtschaft und die Hobbysägen mit ein, dürfte der Verbrauch in der Bundesrepublik Deutschland bei jährlich rund 10 Millionen l Kettenschmieröl liegen.

Spezielle Kühlmittel kommen darüber hinaus bei der Motorsäge nicht zum Einsatz.

Spezielle großflächige Untersuchungen über die Auswirkungen der Kettenschmieröle auf die Umwelt liegen nicht vor. Entgegen landläufiger Ansicht handelt es sich bei den herkömmlichen Produkten größenteils nicht um Mineralöle, sondern um Schweralkylate, die als Abfallprodukte bei der Waschmittelherstellung anfallen. Diese haben annähernd gleiche Schmiereigenschaften wie Mineralöle, unterliegen jedoch nicht der Mineralölsteuer und können billiger angeboten werden. Schweralkylate sind schwer wasserlöslich und besitzen hohe Hafteigenschaften. Nach Firmenangaben sollen diese Kettenschmieröle biologisch abbaubar sein. Dennoch sind sie auf Grund des gegenüber biologischen Kettenschmierölen langsameren Abbaues und der möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer kritisch zu beurteilen.

Der Trend in der Forstwirtschaft geht daher eindeutig zur Verwendung der biologischen Kettenschmieröle. Er wird insbesondere durch die Landesforstverwaltungen forciert, die für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwendung biologischer, mit dem Umweltzeichen ausgezeichneter Öle fordern.

22. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Wale in den Jahren 1986 und 1987 sowie bisher im Jahre 1988 gefangen, und mit welchen wissenschaftlichen Zwecken ist der Wahlfang verbunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 30. November 1988

Nach den Unterlagen der Internationalen Walfangkommission (IWC) wurden von Mitgliedern dieser Organisation im Jahre 1986 6 718 Wale und im Jahre 1987 1 886 Wale gefangen. Die Aufgliederung nach Ländern, Walarten und Art des Walfangs ergibt sich aus den Anlagen. Die Jahreszahlen umfassen jeweils Fänge des nächsten Jahres in der antarktischen Fangsaison. Kleinwale, deren Fang von der IWC nicht geregelt wird, sind in den Zahlen nicht enthalten. Über Fänge im Jahre 1988 liegen noch keine Unterlagen der IWC vor. Wegen Einstellung des kommerziellen Walfangs werden die Fänge weiter stark zurückgehen.

Mit wissenschaftlichem Walfang verfolgen einige Mitglieder der IWC vor allem das Ziel, Erkenntnisse über den Zustand von Walbeständen (wie Größe von Beständen, Reproduktion, Altersaufbau) und die Rolle von Walen in ökologischen Systemen zu gewinnen.

23. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Werden für die wissenschaftliche Forschung Wale benötigt, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 30. November 1988

Die Frage, ob und wie viele Wale für die Forschung benötigt werden, kann nicht generell beantwortet werden. Es kommt auf die Bewertung der jeweiligen Forschungsprogramme an.

24. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die noch Walfang betreibenden Staaten diesen aufgeben, und wie könnten dabei Länder, die über eine Fischfangmonostruktur verfügen, unterstützt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 30. November 1988

In der Internationalen Walfang Kommission (IWC) spielt die Bundesrepublik Deutschland eine aktive Rolle zur Erhaltung der Walbestände.

Das 1982 mit der vorgeschriebenen Dreiviertelmehrheit und der Stimme der Bundesrepublik Deutschland beschlossene und 1986 in Kraft getretene Verbot des kommerziellen Walfangs wird inzwischen von allen Mitgliedern der IWC beachtet.

Aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen wird nach wie vor Walfang unter dem besonderen Regime des Eingeborenen-Walfangs zugelassen, aber nur in sehr begrenztem Umfang und mit Priorität für die Erhaltung der Walbestände. Abfindung mit anderen Leistungen würde der Abhängigkeit der Eingeborenen zum Beispiel in Grönland und Alaska vom Walfang nicht gerecht.

Für die Beurteilung wissenschaftlichen Walfangs hat die IWC Verfahren und Kriterien festgelegt. Nach Anhörung des Wissenschaftsausschusses nimmt die IWC zu jedem Forschungsprogramm Stellung, das Tötung von Walen vorsieht. Mitglieder, deren Programme den Kriterien nicht entsprechen, werden aufgefordert, ihre Programme zu überprüfen und vorläufig keine Fanglizenzen für wissenschaftlichen Walfang zu erteilen. Entsprechende Aufforderungen der IWC sind an Island, Japan, Norwegen und Korea ergangen.

Die Bundesregierung macht auch auf bilateraler Ebene ihren Standpunkt zur Erhaltung der Wale deutlich. Im übrigen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß im Rahmen anderer internationaler Artenschutzkonventionen, z. B. im Übereinkommen zur Erhaltung wildlebender wandernder Tierarten (sogenannte Bonner Konvention), der Schutz für Wale verbessert wird. So hat die zweite Konferenz zur Bonner Konvention im Oktober 1988 die Unterschutzstellung einiger kleiner Walarten unter die Konvention beschlossen. Ziel der Bemühungen der Bundesregierung ist, einen Schutz der Walarten weltweit im Rahmen der bestehenden internationalen Konventionen zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

25. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, warum einer gewissen Zahl von ehemaligen DDR-Bürgern, die seit einigen Monaten in Berlin (West) leben, die Benutzung der Transitwege, vor allem im Eisenbahnverkehr, verwehrt wird?

Walfänge 1986 und 1987 von Mitgliedern der IWC
(einschließlich antarktische Saison 1986/87 und 1987/88)

	Finnwale		Seiwale		Bryde's Wale		Zwergwale		Pottwale		Andere		
	1986	1987	1986	1987	1986	1987	1986	1987	1986	1987	1986	1987	
Nordatlantik													
Dänemark (Grönland)	9	9	–	–	–	–	147	90	–	–	–	–	Eingeborenen-Walfang
Island	76	80	40	20	–	–	–	–	–	–	–	–	wissenschaftlicher Walfang[1])
Norwegen	–	–	–	–	–	–	379	375	–	–	–	–	kommerzieller Walfang
St. Vincent und Grenadinen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	2	Eingeborenen-Walfang
Nordpazifik													
Japan	–	–	–	–	317	317	311	304	200	200	–	–	kommerzieller Walfang
Korea	–	–	–	–	–	–	69	–	–	–	–	–	wissenschaftlicher Walfang[1])
UdSSR	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	169	158	Eingeborenen-Walfang
USA	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	30	31	Eingeborenen-Walfang
Antarktis													
Japan	–	–	–	–	–	–	–	300	–	–	–	–	wissenschaftlicher Walfang
Japan	–	–	–	–	–	–	1 941	–	–	–	–	–	kommerzieller Walfang
UdSSR	–	–	–	–	–	–	3 028	–	–	–	–	–	kommerzieller Walfang

[1]) Nach Auffassung der genannten Länder

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 30. November 1988

Die Bundesregierung hat davon Kenntnis, daß die DDR-Behörden mehreren Personen, welche die DDR in letzter Zeit verlassen haben, die Benutzung der Transitwege von und nach Berlin (West) verwehren. In der Kommission gemäß Artikel 19 des Transitabkommens hat die Delegation der DDR diese Maßnahme mit der Begehung von Straftaten seitens der Betroffenen begründet. Die DDR lehnt es leider generell ab, diese Begründung durch die Darlegung tatsächlicher Umstände zu substantiieren. Die Bundesregierung bemüht sich seit langem, die DDR zu einer offeneren Mitteilungspraxis bei Zurückweisungen im Transitverkehr von und nach Berlin (West) zu bewegen. Sie wird diese Bemühungen auch künftig fortsetzen.

26. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch Einwirkung auf die DDR zu erreichen, daß dieser Ausschluß von der Benutzung der Transitwege von und nach Berlin (West) auch im Eisenbahnverkehr aufgehoben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 30. November 1988

Die Bundesregierung spricht alle Fälle der Zurückweisung und des zeitweiligen Ausschlusses vom Transitverkehr – soweit sie ihr bekanntwerden – in der Kommission gemäß Artikel 19 des Transitabkommens an, um die Aufhebung des zeitweiligen Ausschlusses zu erreichen. Das ist auch in den genannten Fällen geschehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Ausschluß vom Transitverkehr, der gemäß Artikel 16 Ziffer 3 Buchstabe c des Transitabkommens nur als ein zeitweiliger Ausschluß zulässig ist und der grundsätzlich für alle Verkehrswege im Transitverkehr gilt, nach einer gewissen Zeit wieder aufgehoben wird. Die Bundesregierung wird im Rahmen des ihr Möglichen darauf hinwirken, daß auch den genannten Betroffenen die Durchfahrt von und nach Berlin (West) bald wieder möglich wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

27. Abgeordneter **Dr. Haack** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zeitbefristet eingestellte schwerbehinderte ABM-Arbeitskräfte auf die Pflichtzahl nach dem Schwerbehindertengesetz anzurechnen, um somit einen größeren Anreiz für die Einstellung Schwerbehinderter zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 25. November 1988

Eine Anrechnung der im Wege von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eingestellten Schwerbehinderten auf die Pflichtplatzzahl wäre nur durch eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes möglich. Nach geltendem Recht werden grundsätzlich nur die schwerbehinderten Beschäftigten auf Pflichtplätze angerechnet, deren Arbeitsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze zu berücksichtigen sind. Würden

im Rahmen einer Neuregelung schwerbehinderte Teilnehmer an ABM auf die Pflichtplätze angerechnet, so müßten folgerichtig auch alle ABM-Plätze bei der Berechnung der Pflichtplatzzahl mitgezählt werden. Eine derartige Regelung stößt aber deshalb auf Bedenken, weil sie sich negativ auf die Einstellungsbereitschaft derjenigen Arbeitgeber auswirken könnte, die durch die Einstellung von ABM-Kräften beschäftigungspflichtig würden oder bei denen sich dadurch die Zahl der zu besetzenden Pflichtplätze erhöhen würde. Mangels Vergleichbarkeit der Situationen kommt eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz der Zählung von Arbeitsplätzen zur Berechnung der Pflichtplatzzahl, wie sie in § 8 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) wegen der damaligen schlechten Ausbildungsstellenmarktsituation für die Plätze der Auszubildenden und auch nur befristet geschaffen wurde, nicht in Betracht. Auch die spezifische Regelung für schwerbehinderte Arbeitgeber (§ 9 Abs. 3 SchwbG) ist nicht vergleichbar.

Ihrem Anliegen wird im Ergebnis aber bereits dadurch Rechnung getragen, daß nach der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (ABM-Anordnung) Schwerbehinderte bevorzugt bei der Zuweisung von ABM zu berücksichtigen sind.

Außerdem können die Arbeitgeber nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung für die Schaffung und behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte finanzielle Leistungen der Hauptfürsorgestellen aus Ausgleichsabgabemitteln erhalten.

28. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Trifft es zu, daß Verfolgte des Nazi-Regimes, die nach 1949 in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekommen sind und verfolgungsbedingt im Ausland Kinder bekommen haben, keine Kindererziehungszeiten anerkannt bekommen, obwohl sie deutsche Staatsbürger sind und waren?

29. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung dies gegebenenfalls, und um wie viele Menschen mit wie vielen Kindern handelt es sich schätzungsweise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 30. November 1988

Ziel der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, die Erziehung eines Kindes in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats rentenrechtlich einer Erwerbstätigkeit gleichzustellen. Aus dieser Zielsetzung folgt, daß Kindererziehung rentenrechtlich nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn eine statt ihrer ausgeübte Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig gewesen wäre und damit ebenfalls Renten begründende Bedeutung gehabt hätte. Nach dem in der Rentenversicherung geltenden Territorialitätsprinzip führt jedoch grundsätzlich nur eine Erwerbstätigkeit im „Inland" zu einer Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung. Daher kann grundsätzlich auch nur eine Erziehung im „Inland" Anerkennung in der deutschen Rentenversicherung finden. Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausland können mangels Beitragszahlung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht angerechnet werden; dies gilt auch für Personen, die verfolgungsbedingt einer Erwerbstätigkeit im Ausland nachgegangen sind. Kommt eine Anrechnung von Erwerbstätigkeit nicht in Betracht, muß mit Rücksicht auf die

grundsätzliche Zielsetzung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten auch deren Anrechnung ausscheiden. Eine Besserstellung kindererziehender im Verhältnis zu erwerbstätigen Verfolgten im Ausland wäre im übrigen auch sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Bei Verfolgten werden jedoch Zeiten eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts vom Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung bis – maximal – zum 31. Dezember 1949 in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten berücksichtigt. Hierdurch sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die Verfolgte dadurch erlitten haben, daß sie in dieser Zeit keine Anwartschaften in der deutschen Rentenversicherung erwerben konnten. Die Ersatzzeiten werden unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem die Verfolgten in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind, angerechnet, wenn bestimmte regelmäßig leicht zu erfüllende Voraussetzungen gegeben sind (ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag vor der Verfolgung oder ein Pflichtbeitrag innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder spätere Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie Erfüllung der Halbbelegung).

Soweit Verfolgte diese Voraussetzungen erfüllen, wird die Ersatzzeit in der Regel mit mindestens 90 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bewertet. Eine zusätzliche Anrechnung der Kindererziehungszeit als Versicherungszeit würde sich also nicht auswirken.

Soweit Verfolgte die Voraussetzungen für die Anrechnung der Ersatzzeit im Einzelfall nicht erfüllen, ist zu berücksichtigen, daß auch Verfolgte, die in der Zeit bis 1949 im Ausland erwerbstätig waren, diese Zeit nicht angerechnet erhalten. Mit Rücksicht auf die angestrebte Gleichbehandlung von Kindererziehungszeit und Erwerbstätigkeit konnte unter diesen Umständen auch ersatzzeitenrechtlich keine Besserstellung von Verfolgten erfolgen, die im Ausland Kinder erzogen haben.

Wie groß der Personenkreis der Verfolgten ist, die Kinder im Ausland erzogen haben, und wie groß die Zahl der von ihnen im Ausland erzogenen Kinder ist, läßt sich mangels hinreichend aussagefähiger Daten nicht angeben. Auch die Zahl der Fälle, in denen bei Kindererziehung im Ausland bereits die günstigere ersatzzeitenrechtliche Regelung zum Tragen kommt, ist nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

30. Abgeordneter **Dr. Hoyer** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung Informationen, denen zufolge eine nicht unerhebliche Anzahl von Flugzeugführern und Waffensystemoffizieren von Luftwaffe und Marine Anträge auf vorzeitige Entlassung gestellt bzw. entsprechende Voranfragen an die zuständigen Personaldienststellen gerichtet haben sollen, welche direkt oder indirekt nicht nur auf die derzeit recht interessanten Beschäftigungsalternativen in der Industrie und bei Luftfahrtunternehmen zurückzuführen sein könnten, sondern auch auf ein Motivationsdefizit vieler Soldaten der Bundeswehr, speziell aber der fliegenden Verbände, hinzudeuten scheinen, die sich im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe gegenwärtig aktueller Themen gesellschaftlich immer weniger akzeptiert und anerkannt und von den für den den Luftstreitkräften erteilten Auftrag verantwortlichen Politikern im Stich gelassen fühlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 23. November 1988

Am 21. November 1988 lagen von vier Strahlflugzeugführer [4*) Luftwaffe, 0 Marine] Anträge auf Entlassung gemäß § 46 Abs. 3 SG vor. Zum gleichen Zeitpunkt hatten 47 Offiziere (47 Luftwaffe, 0 Marine) eine Anfrage zu den Entlassungsmöglichkeiten an die Abteilung Personal gerichtet (geforderte Voraussetzungen, versorgungsrechtliche Folgen im Falle einer Entlassung auf eigenen Antrag, frühestmöglicher Zeitpunkt des Ausscheidens usw.).

Bewertung:

- Nach § 46 Abs. 3 SG kann ein Berufssoldat jederzeit seine Entlassung beantragen; soweit seine militärische Ausbildung mit einer Fachausbildung (hier: Fliegerische Ausbildung) verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer der Fachausbildung entspricht. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, können die Entlassungen rechtlich regelmäßig nicht verhindert werden.
- Anträge auf Entlassung nach § 46 Abs. 3 SG sind auch in der Vergangenheit gestellt worden: 1987 1 Antrag (1 Luftwaffe, 0 Marine), 1986 3 Anträge (3 Luftwaffe, 0 Marine). Auch eine zunehmende Zahl von Entlassungen wäre in der Mehrzahl rechtlich nicht zu verhindern.
- Als Begründung werden im wesentlichen Klagen und Forderungen der Strahlflugzeugführer/Waffensystemoffiziere vorgebracht, die sowohl von einzelnen als auch von Gruppierungen durch verschiedene Aktionen (Eingaben, Petitionen und Veröffentlichungen) der Luftwaffenführung, der Leitung des Hauses und dem Parlament bereits vorgetragen worden sind. Sie lassen sich in Kurzform zusammenfassen:
  - Die fliegenden Besatzungen sehen sich zunehmend in der Durchführung ihres Auftrages von der Gesellschaft nicht mehr getragen. Sie empfinden ein wachsendes Negativ-Image des fliegenden Personals, dem in der Tiefflugdiskussion undifferenziert und diffamierend die Rolle des Verursachers zugeschrieben wird („Luftrowdy"). In der öffentlichen Diskussion fühlen sie sich insbesondere von den Politikern „alleingelassen". Der damit unzweifelhaft verbundene Motivationsverlust trifft in erster Linie die fliegenden Besatzungen der Luftwaffe, da diese sich „an den Pranger gestellt" sehen. Für die Marine trifft dies nicht gleichermaßen zu.
  - Sie sind der Auffassung, daß Bezahlung (Zulagen) und Versorgung nach dem Ausscheiden nicht ihrer Tätigkeit entsprechen und insgesamt unzureichend sind.
  - Sie sehen bessere Arbeitsbedingungen, vor allem bessere Bezahlung und geringere Abwesenheit von der Familie, in der Industrie und bei Luftfahrtunternehmen.
- Luftwaffenführung und Leitung des Hauses haben die besonderen Belastungen des fliegenden Personals stets anerkannt. So ist es trotz erheblicher Haushaltsprobleme gelungen, ab 1. Januar 1988 eine Verdoppelung der Fliegerzulage auf 600 DM durchzusetzen. Weitere Verbesserungen für das fliegende Personal müssen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept, das die sozialen Belange aller Soldaten berücksichtigt, eingebunden werden.
- Für besorgniserregend halte ich den Vorwurf über mangelnde Unterstützung, der sich an uns Politiker richtet, und da schließe ich alle eine, die sich zu den Grundlagen der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik

*) 1 Alpha Jet, 2 HFB 320, 1 E-3A

Deutschland bekennen. Es ist in der Tat nicht hinnehmbar, daß Soldaten, die einen politisch begründeten Auftrag erfüllen, bis ins Persönliche und Familiäre reichende Vorwürfe und Beschuldigungen ertragen müssen. Bei den Soldaten, die ihre mit Gefahren verbundene Aufgabe wahrnehmen, sollte ein Zweifel an der Unterstützung durch die Politiker gar nicht erst aufkommen. Verlorengegangenes Vertrauen muß schnellstmöglich zurückgewonnen werden.

Ich wäre Ihnen, Herr Kollege Dr. Hoyer, dankbar, wenn Sie mich ihrer Unterstützung in der Frage der weiteren Verbesserung der sozialen Bedingungen der Soldaten und bei der Lösung der Tiefflugproblematik vergewissern könnten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

31. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich wegen eines seit vielen Jahren dahinschleppenden Planfeststellungsverfahrens im Bereich der Kreuzung der B 6 mit der BAB 2 nicht nur immer stärker werdende Staus auf der B 6 entstehen, sondern nach Ausbau der BAB 2 zwischen Wunstorf und dem Autobahnkreuz Hannover Ost mit der Ausnahme eben dieser Kreuzung ständig zunehmende Staus auch auf der BAB 2?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. November 1988

Der Bundesregierung ist die verkehrlich unbefriedigende Situation infolge des noch ausstehenden Ausbaus der A 2 und der B 6 in deren Kreuzungsbereich bekannt. Dieser dringend notwendige Ausbau wird seit Jahren durch den schleppenden Verlauf des Planfeststellungsverfahrens verhindert.

32. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Welche Ursachen führten nach Meinung der Bundesregierung bisher zu den Verzögerungen beim Planfeststellungsverfahren, und welche Gründe sind derzeit dafür maßgebend, daß das Planfeststellungsverfahren nicht zügig abgeschlossen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. November 1988

Ursachen hierfür sind die besonderen technischen und räumlichen Probleme dieses Vorhabens und die ungewöhnlich zahlreichen Anregungen und Forderungen auf Planänderungen im laufenden Planfeststellungsverfahren.

33. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wann erwartet die Bundesregierung nunmehr den Abschluß des Planfeststellungsverfahrens, den Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. November 1988

Das Planfeststellungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der Baubeginn ist für 1989 vorgesehen; die Fertigstellung wird für 1993 angestrebt.

34. Abgeordneter **Dr. Haack** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn Nürnberg — Bamberg A 73 (Frankenschnellweg) in dem Abschnitt des bebauten Gebietes der Stadt Baiersdorf im Interesse des Lärmschutzes der Anwohner einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. November 1988

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Straßenverkehrsbehörden der Länder für die Anordnung von örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen" zuständig. Im übrigen ist an der Autobahn A 73 zwischen Nürnberg und Bamberg in dem Abschnitt des bebauten Gebietes der Stadt Baiersdorf eine Lärmschutzwand von rund 1 000 Metern Länge auf der Westseite zum Schutz der dort wohnenden Bevölkerung mit einem Gesamtaufwand von rund einer Million DM errichtet worden. Ferner werden zur Zeit auf der Ostseite für zwei Wohnanwesen lärmschützende Maßnahmen, wie zum Beispiel Lärmschutzfenster, zu Lasten des Bundes durchgeführt; die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr beendet sein. Damit ist ein umfassender Schutz der Wohnbevölkerung vor dem Lärm in diesem Abschnitt der Autobahn erreicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

35. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des zunehmenden Abfall- und Sondermüllexportes aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR unter besonderer Berücksichtigung der Äußerungen des hessischen Umweltministers Weimar, die DDR-Deponien, die den bundesdeutschen Müll aufnehmen sollen, entsprächen nicht dem hiesigen Stand der Technik, auf die deutsch-deutschen Beziehungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 25. November 1988

Der Bundesregierung sind Anlaß und Inhalt der von Ihnen angesprochenen Äußerungen des hessischen Umweltministers nicht bekannt. Sie hält deshalb Spekulationen der Bundesregierung über irgendwelche Auswirkungen für unangebracht.

In Kenntnis der hessischen Umweltpolitik kann die Bundesregierung jedoch bestätigen, daß die in Hessen geforderten fortschrittlichen Anforderungen – etwa doppelte Basisabdichtung und Sickerwassererfassung bei neuen Hausmülldeponien – maßgeblich in die vom Bundesumweltminister zu formulierenden Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen (Technische Anleitung Abfall) einfließen und dazu beitragen werden, in der Bundesrepublik Deutschland einen einheitlich hohen Standard bei der Abfallentsorgung zu erreichen.

Davon ausgehend setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine Harmonisierung der Entsorgungsstandards innerhalb der Europäischen Gemeinschaften ein und steht auch im Rahmen der deutsch-deutschen Umweltvereinbarung im intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen der DDR.

Soweit Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes (AbfG) verbracht werden sollen, weil die Entsorgungskapazitäten noch nicht ausreichen und damit vom Grundsatz der Entsorgung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 1 AbfG) abgewichen werden muß, setzt die Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Länder u. a. voraus, daß vom Antragsteller eine amtliche Erklärung erbracht wird, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß entsorgt werden können (§ 13 Abs. 1 Ziffer 4 b AbfG).

Hierfür sind ausschließlich die entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen im Empfängerstaat maßgeblich. Die zuständige Landesbehörde darf allerdings eine Genehmigung nur dann erteilen, wenn von der Entsorgung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich des AbfG zu besorgen ist (§ 13 Abs. 1 Ziffer 4 c).

36. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß „das unbeabsichtigte Ausfahren von Stäben" (vgl. Drucksache 11/3122, Frage 123) beim Schnellen Brüter bisher nur im Vollastbetrieb, also mit heißem Kern, geprüft worden ist und daß der Unfall von Tschernobyl einen solchen Störfall auch bei kaltem Kern, also beim Anfahren, als prüfungsrelevant erscheinen läßt unter Berücksichtigung des Versagens der Sicherheitssysteme (dem sogenannten Bethe-Tait-Störfall)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 24. November 1988

Zu der Anfrage ist zunächst festzustellen, daß sich der Reaktor in Tschernobyl beim Unfall auf ca. 7 v. H. Leistung und nicht im kalten Zustand befand. Er wurde unmittelbar davor auf nahezu Sättigungszustand (Dampfblasenbildung) gebracht, demzufolge eine geringe Steigerung der Leistung eine vergleichsweise große Zunahme des Dampfvolumenanteils und damit durch den positiven Dampfblasenkoeffizienten wiederum eine Leistungssteigerung ergab.

Die Leistungsexkursion im Reaktor Tschernobyl kam nicht nur durch das falsche Ausfahren der Absorberstäbe, sondern vor allem durch den dominanten positiven Dampfblasenkoeffizienten (Void-Koeffizienten) zustande.

Beim SNR-300 enthält zwar der Gesamtreaktivitätskoeffizient auch einen positiven Beitrag der Kühlmitteltemperatur, der Gesamtreaktivitätskoeffizient ist aber im Gegensatz zum Reaktor in Tschernobyl auch bei Teillast negativ, so daß der SNR-300 auf Grund dieses Sachverhalts ein inhärent stabiles Selbstregelverhalten aufweist. Das inhärent regelstabile Verhalten von natriumgekühlten Brütern wurde im Rahmen des von KfK und der USAEC durchgeführten SEFOR-Programmes 1969-72 nachgewiesen. Es wurde in den Leistungsreaktoren Phénix, PFR, BN 350, BN 600, FFTF seit 1972 bestätigt und ist heute Stand von Wissenschaft und Technik.

Das unbeabsichtigte Ausfahren von Stäben aus dem Reaktorkern mit zusätzlich unterstelltem vollständigem Versagen aller Schnellabschaltsysteme (Reaktivitätsstörfall) ist als ein sehr unwahrscheinliches Ereignis anzusehen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit bei Anfahrvorgängen als vernachlässigbar klein einzustufen ist.

Die beiden Abschaltsysteme des SNR-300 stehen immer mit ausreichender Reaktivitätsspanne für die Abschaltung zur Verfügung. Die Absorberstäbe können nicht – wie beim Reaktor in Tschernobyl – so weit ausgefahren werden, daß diese Abschaltreaktivitätsspanne nicht mehr vollständig verfügbar ist bzw. zu langsam zur Wirkung kommt. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde dem Reaktivitätsstörfall im Genehmigungsverfahren vom Gutachter ein geringerer Stellenwert zugemessen als dem unkontrollierten Kerndurchsatzstörfall (UKDS, d. h. Abschaltung aller Pumpen mit vollständigem Versagen der Reaktorabschaltung), der als repräsentatives Einleitungsereignis für einen Kernzerstörungsunfall (Bethe-Tait-Unfall) betrachtet wurde. Umfangreiche Analysen zu diesem Einleitungsereignis zeigen, daß selbst bei konsequenter Berücksichtigung pessimistischer Annahmen mechanische Energiefreisetzungen von etwa 100 MJ als obere Grenze anzusehen sind, die weit unterhalb des Auslegungswertes für das Primärsystem von 370 MJ liegt. Die RSK hat – auch unter Einbeziehung ausländischer Experten – in ihrer Empfehlung der 227. Sitzung am 25. November 1987 betont, daß Freisetzungen mechanischer Energie in einem hypothetischen Kernzerstörungsunfall so niedrig sind, daß die Integrität der Anlage nicht gefährdet ist.

Da der Reaktivitätsstörfall insbesondere bei hohen Leistungen eine signifikant unterschiedliche Störfallsequenz zum unkontrollierten Kerndurchsatzstörfall (UKDS) aufweist, ist er folgerichtig im Genehmigungsverfahren für diesen Leistungsbereich untersucht worden, wobei sich keine gravierende Energiefreisetzung ergab. Wegen des abdeckenden Charakters des UKDS-Störfalls und der bereits oben genannten geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit des Reaktivitätsstörfalls mit dem Ausfall aller Schnellabschaltsysteme sind Analysen zum Reaktivitätsstörfall beim Anfahren nicht prüfrelevant.

37 Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Gedenkt die Bundesregierung in Anwendung ihrer abfallpolitischen Maxime „Vermeiden ist besser als entsorgen", das Bundespresse- und Informationsamt anzuweisen, bei den mit der Unterbringung von Besuchergruppen betrauten Hotels mit einer Empfehlung dahin gehend vorstellig zu werden, die Frühstücksversorgung der Gäste mittels aufwendig in Kleinstmengen abgepackter, äußerst abfallintensiver Individualportionen durch andere, weniger aufwendige Darreichungsformen zu ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 25. November 1988

Die Bundesregierung wird sich in Gesprächen mit den durch das Bundespresseamt betrauten Hotels darum bemühen, den Umfang der verpackt angebotenen Speisen durch andere Angebotsformen zu verringern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

38. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Sind die Ausgaben der Deutschen Bundespost für ganzseitige Zeitschriftenanzeigen für Btx angesichts der Probleme der Btx-Einführung ein Versuch, Btx doch noch zum Erfolg zu machen, oder werden hier weitere öffentliche Gelder für ein nicht mehr zu rettendes Projekt eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 25. November 1988

Immer häufiger werden leichtfertig Äußerungen wie „Btx, ein nicht mehr zu rettendes Objekt" oder „Btx, ein großer Flop" öffentlich verbreitet. Mit solchen oder ähnlichen Behauptungen werden in der jetzigen Phase, in der die Einsatzmöglichkeiten und Vorteile des Btx-Dienstes in breiten Anwenderkreisen zunehmend bekannt werden und in konkrete Maßnahmen einfließen, empfindlich gestört.

Die Deutsche Bundespost (DBP) ist daher gezwungen, diesen negativen Einflüssen zu begegnen und die Produktwerbung für den Btx-Dienst zu verstärken. Damit wird der Bevölkerung signalisiert, daß dieser Dienst weiterhin zukunftsweisend bleibt und bei der DBP einen hohen Stellenwert hat.

39. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welcher prozentuale Anteil von Postsendungen erreicht den Empfänger einen Tag nach dem Tag der Einlieferung (E + 1) bei Briefen, bei Briefdrucksachen, bei Drucksachen und bei Wurfsendungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 28. November 1988

Nach dem Ergebnis der Laufzeitmessungen bei der Deutschen Bundespost liegen rund 90 v. H. aller Briefe und Briefdrucksachen am ersten Werktag nach der Einlieferung (E + 1) und damit im Rahmen der postinternen Laufzeitvorgaben zur Auslieferung an den Empfänger vor.

Die Laufzeitvorgabe E + 1 gilt nicht für gebührenbegünstigte Sendungen wie Drucksachen oder Wurfsendungen. Bei solchen Sendungen betragen die Laufzeiten je nach Entfernung im Regelfall zwei bis vier Werktage.

40. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Wie lange werden die Versuchssendungen der Deutschen Bundespost, die nunmehr seit mehreren Wochen im Raum München auf der nicht koordinierten Frequenz 101,3 UKW durchgeführt werden, auf der seit langer Zeit der von der Südtiroler Landesregierung und den römischen Behörden genehmigte Privatsender Radio Südtirol I sendet, noch andauern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Dezember 1988

Das Sendernetz von Antenne Bayern weist Versorgungsprobleme im Großraum München auf. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Frequenzkoordinierung für die Frequenz 101,3 MHz am Standort München/Olympiaturm eingeleitet. Die Nutzung einer anderen Frequenz erscheint aussichtslos. Um den ausländischen Verwaltungen die Möglichkeit zu geben, das Koordinierungsersuchen meßtechnisch zu prüfen, ist die oben aufgeführten Frequenz versuchsweise in Betrieb genommen worden. Ziel ist es, diesen Versuchsbetrieb nach Abschluß der Koordinierung lückenlos in einen Regelbetrieb zu überführen. Ein Abschluß des Koordinierungsverfahrens, das von den medienpolitisch zuständigen Stellen in Bayern unterstützt wird, ist noch nicht abzusehen.

Der Sender Südtirol I ist zur Versorgung der Region München weder bei der Erstellung des Frequenzplans Genf 1984 angemeldet worden, noch ist dies nachträglich von der italienischen Postverwaltung beantragt worden. Da er bei der ordnungsgemäßen nationalen Frequenznutzung stört,

ist die Deutsche Bundespost deshalb auch mehrfach bei der italienischen Postverwaltung vorstellig geworden. Die grenzüberschreitenden Ausstrahlungen von Radio Luxemburg dagegen sind zwischen der luxemburgischen und der deutschen Postverwaltung koordiniert.

41. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Glaubt die Bundesregierung, nachdem ja auch andere Privatsender wie z. B. Radio Luxemburg nach Deutschland einstrahlen dürfen, daß es Sinn einer zukünftigen Europäischen Gemeinschaft ist, medienpolitisch in diesem Sinne zu verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Dezember 1988

Wie allgemein bekannt, unterstützt die Deutsche Bundespost die Schaffung medienpolitischer Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt sowohl im Bereich der Verkabelung als auch bei der drahtlosen Rundfunkversorgung über Satellit und über terrestrische Sender. Dabei ist es unerheblich, soweit rundfunkpolitische Entscheidungen der einzelnen Bundesländer dem nicht entgegenstehen, ob die Rundfunkausstrahlungen inländischen oder ausländischen Ursprungs sind. Allerdings findet die Medienvielfalt dort ihre Grenzen, wo durch den Bruch internationaler Regeln die Rechte der nationalen Frequenzplanung und Frequenznutzung beeinträchtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

42. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit zuzugeben, daß die auf eine entsprechende Rückfrage meinerseits erteilte Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler in der Fragestunde vom 12. Oktober 1988, wonach der von Bundesminister Klein im Zusammenhang mit seinen in der „Wirtschaftswoche" zitierten Äußerungen geschriebene Brief an die Redaktion ein „vollständiges Dementi" sei, nicht der Wahrheit entspricht, da der Leiter des Bonner Büros der „Wirtschaftswoche" mir am 12. Oktober 1988 ausdrücklich versichert hat: „Es besteht für mich keine Veranlassung, auf diesen Brief zu reagieren."?

Antwort des Bundesministers Klein vom 2. Dezember 1988

Die Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler in der Fragestunde vom 12. Oktober 1988 war korrekt. Bei dem an die Redaktion der Wirtschaftswoche gerichteten Schreiben von Bundesminister Klein – das dem Fragesteller in Ablichtung seinerzeit auch übersandt wurde – handelt es sich um ein vollständiges Dementi. Daß der Bundesminister keine Berichtigung im Sinne des Pressegesetzes gefordert, sondern eine Klarstellung bei passender Gelegenheit erbeten hat, geschah im wohlverstandenen Interesse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

43. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage des zuständigen Redakteurs der „Wirtschaftswoche" vom 12. Oktober 1988 mir gegenüber: „Für mich besteht kein Grund, von der Darstellung in der Wirtschaftswoche abzurücken."?

Antwort des Bundesministers Klein vom 2. Dezember 1988

Gegenüber Bundesminister Klein hat der zuständige Redakteur der Wirtschaftswoche die erbetene Klarstellung schriftlich zugesagt.

44. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung einen Minister, der – nunmehr nachweislich – die Beamten seiner Behörde in die Kategorien „willig", „faul" und „ideologisch" einteilt, und welche Konsequenzen gedenkt sie, aus dieser Verletzung der Fürsorgepflicht zu ziehen?

Antwort des Bundesministers Klein vom 2. Dezember 1988

Eine Antwort auf diese Frage erübrigt sich, da es – siehe Antworten auf die Fragen 42 und 43 – keinen Minister gibt, der solche Kategorisierungen vorgenommen hat.

45. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Aussage von Bundesminister Klein richtig ist, im nächsten Jahr würden elf afrikanischen Ländern Schulden in Höhe von 2,3 Milliarden DM erlassen, und ist sie bereit, diese Summe nach Ländern zu spezifizieren?

Antwort des Bundesministers Klein vom 2. Dezember 1988

Von Bundesminister Klein ist eine solche Aussage nicht gemacht worden.

Bonn, den 2. Dezember 1988

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333